

Antrag

auf Erteilung einer Erlaubnis zum Führen einer Gas- und Schreckschusswaffe (Kleiner Waffenschein gem. § 10 Abs. 4 Satz 4 WaffG)

Alle Angaben sind Pflichtangaben und müssen beantwortet werden !

1. Persönliche Angaben

Familiename / Geburtsname:	Vorname:	Geburtsdatum/Geburtsort:
Wohnanschrift: In den letzten 5 Jahren hatte ich <input type="checkbox"/> keine andere Wohnanschrift <input type="checkbox"/> folgende andere Wohnanschrift:		
Telefonnummer:	Familienstand des Antragstellers:	Beruf des Antragstellers:
.....		
Ich bin Deutscher <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> andere Staatsangehörigkeit:	Seit wann in der BRD wohnhaft?
Personalausweis - Nr.	Ausgestellt am:	Von (Behörde):
.....		

2. Angaben zu vorhandenen Schusswaffen bzw. zum beabsichtigten Erwerb von Schusswaffen

- Ich beabsichtige folgende Waffe(n) zu erwerben:
 Ich bin im Besitz folgender Waffe(n):

Art der Waffe	Kaliber/Waffennummer	Erworben von

3. Angaben zur persönlichen Zuverlässigkeit und Eignung

- Ich besitze die zum Umgang mit Schusswaffen erforderliche körperliche Eignung
Mögliche Einschränkungen: (z.B.: nicht korrigierbare Sehschwäche, Nachtblindheit, Hirnverletzungen, schwere Herz- und Kreislauferkrankungen, Anfallsleiden, Geisteskrankheit, Amputation, Lähmungen usw.)
Ich besitze folgende o. g. Einschränkungen:.....

- Ich bin nicht Mitglied in einem Verein, der unanfechtbar verboten wurde,
 nicht Mitglied einer Partei, deren Verfassungswidrigkeit das BVG festgestellt hat,
 nicht innerhalb der letzten 5 Jahre mehr als einmal wegen Gewalttätigkeit mit richterlicher Genehmigung in polizeilichem Präventivgewahrsam gewesen,
 nicht in meiner Geschäftsfähigkeit beschränkt oder geschäftsunfähig,
 nicht abhängig von Alkohol und Drogen und auch nicht psychisch krank oder labil.

4. Voraussetzungen für die Erteilung des Kleinen Waffenscheines:

- Vollendung des 18. Lebensjahres
- Zuverlässigkeit und persönliche Eignung
- Gebühren: Für die Erteilung des „Kleinen Waffenscheines“ wird eine Gebühr von 50 € erhoben!

Meine Angaben sind vollständig und entsprechen der Wahrheit.

Ort, Datum

Unterschrift

Verfügung (von Verwaltungsbehörde auszufüllen):

1. Antrag eingegangen am: _____

2. Anfragen an BZR, PI, EMA, GA am: _____

3. Der Antrag wird abgelehnt. (Ablehnungsbescheid, Mitteilung BZR usw.)

3.1. Folgende waffenrechtliche Erlaubnis wurde am _____ erteilt:

Kleiner Waffenschein gem. § 14 Abs. 4 WaffRNeuRegG Nr. ____ / _____

3.2. Erteilte Auflagen keine folgende: _____

4. Die Verwaltungsgebühr wurde gem. der KostVO zum WaffG, Abschnitt III berechnet.

Die Verwaltungsgebühr in Höhe von 50,-€ wurde mit Quittung - Nr. _____ vereinnahmt.

5. Karteikarte und Akte angelegt
Antragsteller im Verzeichnis eingetragen
Termin der nächsten Regelüberprüfung: _____
Zur Sammlung

Im Auftrag

Bad Salzungen, den _____
Datum

Unterschrift des Sachbearbeiters

Empfangsbestätigung:

Ich wurde darüber belehrt, dass ich die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen habe, um zu verhindern, dass Waffen und Munition abhanden kommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen. Waffen und Munition müssen getrennt aufbewahrt werden! Als Mindeststandard für die Aufbewahrung dieser Waffen/der Munition ist ein festes, abgeschlossenes Behältnis anzusehen.

Hinweise:

- Der Kleine Waffenschein ist unbefristet gültig. Auf den kleinen Waffenschein werden keine waffen-spezifischen Daten (Hersteller, Waffennummer usw.) eingetragen.
- Im Sinne des Gesetzes zur Neuregelung des Waffenrechts führt eine Waffe, wer die tatsächliche Gewalt darüber außerhalb seiner Wohnung, Geschäftsräume oder seines eigenen befriedeten Besitztums ausübt. (Abschnitt 2 Pkt. 4 der Anlage 1 zum WaffRNeuRegG)
- Wer eine Schusswaffe führt, muss seinen Reisepass oder Personalausweis und den Kleinen Waffenschein mit sich führen und Polizeibeamten auf Verlangen zur Prüfung vorzulegen.
- Es ist verboten, bei öffentlichen Vergnügungen, Volksfesten, Sportveranstaltungen, Messen, Ausstellungen, Märkten oder ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen Waffen im Sinne des Waffengesetzes zu führen. Dies gilt auch, wenn ein Waffenschein erteilt ist! (§ 42 Abs. 1 WaffRNeuRegG)
- Das Schießen mit Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen bedarf in der Regel einer zusätzlichen Erlaubnis! Ausnahmen von dieser Erlaubnispflicht sind in § 12 Abs. 4 WaffRNeuRegG geregelt.

Die vorstehenden Hinweise habe ich gelesen und verstanden.

Den Kleinen Waffenschein Nr. ____ / _____ habe ich erhalten am _____

Unterschrift (Vor- und Zuname)